

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ausschluss steuerfreier Erträge aus der Bemessungsgrundlage für Beitragsrückerstattungen
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 21

### Beitragsrückerstattungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794, BStBl. I 2009, 74)

- (1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbst geschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar
1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, **soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben und die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind**, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sowie um den Nettobetrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. <sup>2</sup>Als Nettoertrag gilt der Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage, der anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, nach Abzug der entsprechenden abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben;
  2. in der Schaden- und Unfallversicherung bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus der Beitragseinnahme nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. <sup>2</sup>Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

## KStG § 21

(2) <sup>1</sup>Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. <sup>2</sup>Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführung innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung der Betrag, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich ist; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.

<sup>3</sup>Eine Auflösung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung dieser Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(3) § 6 Abs. 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

## § 34

### Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

...

**(10b) <sup>1</sup>§ 21 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist § 21 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.**

...

Autor: Dipl. Kfm. Dr. Gregor **Nöcker**, Richter am FG, Münster  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Bei der Neufassung von Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) handelt es sich um eine sachliche Folgeänderung zu der Aufhebung des bislang in § 14 Abs. 2 geregelten Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Die Änderung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 verhindert die doppelte Steuerminderung handelsrechtl., nicht aber strechtl. relevanter Erträge. J 08-1

**Rechtswentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1996* s. § 21 Anm. 2. J 08-2

- ▶ **StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 2002, 304): Abs. 3 wurde angefügt.
- ▶ **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 2 Satz 4 wurde aufgehoben.
- ▶ **AVmG v. 26.6.2001** (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): In Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 sowie in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wurde jeweils der Halbs. 2 angefügt.
- ▶ **ProtErklG v. 22.12.2003** (BGBl. I 2003, 2840; BStBl. I 2004, 14): Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wurde dahin gehend geändert, dass bei der Berechnung der stl. abziehbaren Beitragsrückerstattungen in der Lebens- und Krankenversicherung die Gewinnanteile, die von einer ausländ. Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem DBA von der KSt. befreit sind, zu kürzen sind.
- ▶ **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu § 8b Abs. 9. Sind Beteiligungserträge aufgrund von § 8b Abs. 9 nicht stpfl., sind Beitragsrückerstattungen insoweit nicht abziehbar, ebenso wie die bereits nach einem DBA stbefreiten Auslandsdividenden.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794, BStBl. I, 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 34 Abs. 10b Satz 1 idF des JStG 2009 stellt klar, dass die Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 grundsätzlich erst ab dem VZ 2009 zur Anwendung kommt. Dies gilt gem. § 34 Abs. 9 auch für die Aufhebung des Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen aus § 14 Abs. 2 aF. Gem. § 34 Abs. 9 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 idF des JStG 2009 kann auf Antrag eine stl. Organschaft mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bereits für den VZ 2008 erfolgen. In diesem Fall stimmen sowohl der Organträger als auch Organgesellschaften der Anwendung der Änderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ab VZ 2008 zu. Dies stellt § 34 Abs. 10b Satz 2 idF des JStG 2009 sicher. J 08-3

- J 08-4 **Grund der Änderung:** Die Änderung des Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 geht auf die Beratungen des FinAussch. zum JStG 2009 (BTDrucks. 16/11055, 82 und 16/11108, 35) zurück. Begründet wurde sie damit, dass es geboten ist, stfreie Erträge bei der Ermittlung der relevanten Bemessungsgrundlage für stl. anerkannte Beitragsrückerstattungen grundsätzlich auszuschneiden. Ansonsten käme es zu einer doppelten Auswirkung von Steuerminderungen.
- J 08-5 **Bedeutung der Änderung:** Durch den Wegfall der Beschränkung des § 14 Abs. 2 ist das Organschaftsverbot bei Lebens- und Krankenversicherungen entfallen. Infolge dessen kann es dazu kommen, dass Zuführungen zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen über die Organschaft das zVE des Organträgers mindern. Problematisch ist dies aufgrund der Höhe der insgesamt abziehbaren Beitragsrückerstattungen. Diese Höhe wird durch den handelsrechtl. Jahresüberschuss begrenzt. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass stfreie Erträge die Höhe der möglichen Beitragsrückerstattungen erhöhen können. Es kann deshalb zu einer Doppelberücksichtigung stfreier Erträge kommen, die der Gesetzgeber verhindern will. Die handelsrechtl. Gewinnermittlung geht bekanntlich von anderen Ansatz- und Bewertungsvorschriften als die stl. Gewinnermittlung aus. Dies wird sich tendenziell durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz v. 25.5.2009 (BGBl. I 2009, 1102) verschärfen (vgl. hierzu Übersichten bei Scheffler, StuB 2009, 45 [46ff.]). Die Begründung des FinAussch. nennt als weiteres Beispiel daneben die nur teilweise besteuerten Gewinne bei der Übertragung von Grundstücken auf einen REIT (BTDrucks. 16/11108, 35). So sieht § 3 Nr. 70 EStG ua. in einem solchen Fall die StBefreiung zur Hälfte vor (vgl. § 3 Nr. 70 EStG Anm. J 07-3 sowie zum stl. Status der REIT-AG REITG Anm. J 07-2). Soweit Erträge stfrei sind, sollen sie insgesamt keine Berücksichtigung mehr finden. Bislang schied eine Berücksichtigung bei stfreien Beteiligungserträgen aufgrund des § 8b Abs. 9 und bei nach einem DBA stbefreiten Auslandsdividenden aus. Nunmehr wird dieser Ausschluss systemgerecht auf alle denkbaren stfreien Erträge ausgedehnt. Für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. Voraussetzung ist allerdings, dass eine StPflcht dem Grunde nach nicht vorliegt. Eine StPflcht dem Grunde nach liegt schon vor, wenn die handels- und steuerbilanzielle Erfassung lediglich in verschiedene Geschäfts- bzw. Wj. fällt. Deshalb sind diese Beträge bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht ausgeschlossen. Die bislang ausdrücklich genannten Fälle der StFreiheit aufgrund eines DBA oder der StFreiheit nach § 8b Abs. 9 müssen nicht mehr gesondert genannt werden.